

## Gemeinde Röhrmoos

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)  
- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR –

### Zu 3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

#### a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Für das Erschließungsgebiet werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:  
Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen (über folgenden Link einsehbar: <http://www.roehrmoos.de/Aktuelles-Buergerinfo/Breitbandausbau.aspx>)<sup>1</sup> Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

<sup>2</sup> Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang<sup>3</sup> der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,

**und:**

Für das **Erschließungsgebiet A** mit den folgenden Teilerschließungsgebieten:

- Teilerschließungsgebiet 01 (Riedenzhofen)
- Teilerschließungsgebiet 02 (Kleininzemoos)
- Teilerschließungsgebiet 03 (Sigmertshausen)
- Teilerschließungsgebiet 04 (Arzbach)
- Teilerschließungsgebiet 05 (Schönbrunn)
- Teilerschließungsgebiet 08 (Zieglberg)
- Teilerschließungsgebiet 11 (Großinzemoos)

Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).

---

<sup>1</sup> Die Kartendarstellung des vorläufigen Erschließungsgebietes muss die aus dem Ergebnis der Markterkundung abgeleitete Ist-Versorgung beinhalten inkl. der vorhandenen Bandbreiten für Download und Upload.

<sup>2</sup> Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

<sup>3</sup> Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

Für das **Erschließungsgebiet B** mit folgenden Teilerschließungsgebieten:

- Teilerschließungsgebiet 06 (Purtlhof, 6 Anschlüsse)
- Teilerschließungsgebiet 07 (Mariabrunn, 4 Anschlüsse)
- Teilerschließungsgebiet 09 (Rudelzhofen, 4 Anschlüsse)
- Teilerschließungsgebiet 10 (Durchsamsried, 2 Anschlüsse)

Für die oben aufgeführten und in der beigefügten Karte dargestellten Bereiche des Erschließungsgebietes B, müssen für die blau gekennzeichneten 16 Hausanschlüsse folgende Mindestbandbreiten hergestellt werden:

Übertragungsraten von mindestens 100 Mbit/s im Download und von mindestens 10 Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR).

Röhrmoos, 02.11.2015